

Merkblatt Umwandlungssatz

Was ist ein Umwandlungssatz?

Mit dem Umwandlungssatz wird das Altersguthaben in eine Rente umgerechnet. Das zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz multipliziert und in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. Ein Umwandlungssatz von 4.9% führt bei einem Kapital von CHF 100'000 zu einer lebenslangen Altersrente von CHF 4'900 pro Jahr. Die Höhe der Altersrente hängt somit vom Umwandlungssatz und vom angesparten Altersguthaben ab.

Was ändert sich per 1. Januar 2022?

Ab diesem Datum wird der umhüllende Umwandlungssatz von bisher 5.8% für Frauen (Männer 5.9%) auf 4.9% gesenkt. Dabei werden die Frauen den Männern gleichgestellt. Die Senkung des Umwandlungssatzes erfolgt in einem Schritt und nicht wie bisher schrittweise über mehrere Jahre. Die Senkung des Umwandlungssatzes wird teilweise kompensiert.

Warum passt die PK RKA den Umwandlungssatz an?

Die zunehmende Lebenserwartung und die langanhaltende Tiefzinsphase führen dazu, dass die Leistungen, die Rentnerinnen und Rentnern derzeit erhalten, nicht mehr vollständig aus deren Altersguthaben finanziert werden können. Diese Herausforderung bestünde auch, wenn die PK RKA im Vollversicherungsmodell verblieben wäre, hat also nichts mit dem per 1. Januar 2021 vollzogenen Wechsel in die Teilautonomie zu tun. Die nicht ausfinanzierten Rentenleistungen werden von den aktiven Versicherten finanziert, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf deren zukünftige Altersleistungen. Der aktuell zu hohe Umwandlungssatz kostet die aktiv Versicherten im Jahr 2021 rund CHF 5.1 Mio. Diese Querfinanzierung wird als Umverteilung bezeichnet. Dieser unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von aktiv Versicherten und Rentnern unerwünschten Entwicklung, ist mit geeigneten Massnahmen zu begegnen.

Wer ist von den Anpassungen betroffen?

Die Anpassungen betreffen Versicherte, die am oder nach dem 1. Januar 2022 in Pension gehen und sich für die Altersrente entscheiden. Für Pensionierungen bis zum 31. Dezember 2021 gelten die aktuellen Umwandlungssätze.

Kann ich anstelle einer Altersrente auch das bei Erreichen des Rentenalters vorhandene Kapital beziehen?

Die PK RKA bietet die Möglichkeit, zwischen Rentenbezug, Kapitalbezug und einer Kombination aus beiden Elementen zu wählen.

Welche Kompensationsmassnahmen wurden beschlossen?

Die Altersgutschriften werden per 1. Januar 2022 linear um 3.0% für alle Versicherten erhöht. Somit wird während des Sparprozesses deutlich mehr Altersguthaben aufgebaut. Dadurch kann das Leistungsniveau bei einer vollständigen Beitragszeit gehalten werden.

Weiter hat der Stiftungsrat zusätzliche Kompensationsmassnahmen für Versicherte, welche 10 Jahre vor der Pensionierung stehen, beschlossen. Die PK RKA wird altersabhängige Abfederungsmassnahmen in der Höhe von rund CHF 15.2 Mio. erbringen.

Wer finanziert die Kompensationsmassnahmen?

Die Kompensationsmassnahmen werden solidarisch von den aktiven Versicherten, Arbeitgeber und der PK RKA finanziert. Dabei finanziert die PK RKA rund CHF 15.2 Mio. für die altersabhängigen Abfederungsmassnahmen. Aufgrund der Erhöhung der Altersgutschriften und der überparitätischen Finanzierung durch die Arbeitgeber von 60% erhöhen sich die Sparbeiträge der angeschlossenen Arbeitgeber um rund CHF 1.9 Mio. und die Sparbeiträge der aktiven Versicherten um CHF 1.2 Mio. pro Jahr.

Hat die Anpassung des Umwandlungssatzes einen Einfluss auf die Höhe des Altersguthabens?

Nein, die Senkung des Umwandlungssatzes hat keinerlei Auswirkungen auf die Höhe des Altersguthabens. Im Gegenteil mit der Erhöhung der Altersgutschriften erhöhen sich auch die Altersguthaben. Somit wird bis zum Pensionierungsalter mehr Sparkapital aufgebaut.

Hat die Senkung des Umwandlungssatzes einen Einfluss auf meine Austrittsleistungen, wenn ich die PK RKA verlasse?

Nein, die Senkung hat keinen Einfluss auf die Austrittsleistungen. Der Umwandlungssatz wird nur für die Rentenberechnung verwendet. Hingegen bewirkt die Erhöhung der Altersgutschriften eine höhere Austrittsleistung.

Sind Pensionierte von dieser Anpassung betroffen?

Nein, die laufenden Altersrenten sind von dieser Anpassung nicht betroffen.

Wo sind die Angaben zur persönlichen Altersrente zu finden?

Auf dem Vorsorgeausweis sind die persönlichen Angaben zu finden. Dabei handelt es sich um eine Projektion, folglich um provisorische Angaben. Die auf dem Vorsorgeausweis 2021 ausgewiesenen Rentenangaben berücksichtigen die Anpassungen per 1. Januar 2022 noch nicht. Für die Vorausberechnung Ihrer persönlichen Altersrente werden im Verlaufe des Jahres für die Altersgruppe ab Alter 54/55 Vergleichsberechnungen erstellt.

Warum darf die PK RKA den Umwandlungssatz unter das Niveau des gesetzlichen Umwandlungssatzes von 6,8% senken?

Die Festlegung der Höhe eines umhüllenden Umwandlungssatzes liegt in der Verantwortung des Stiftungsrates. Um die gesetzliche Minimalrente zu gewährleisten, wird bei jeder Altersrentenberechnung ein Vergleich zwischen der aus der Anwendung des reglementarischen und der aus der Anwendung des gesetzlichen Umwandlungssatzes resultierenden Rentenhöhe erstellt. Das gesetzliche Minimum wird somit stets gewährleistet.

Wie wird die Altersrente mit dem umhüllenden Umwandlungssatz berechnet?

Beispielrechnung 1: Mann, ordentliche Pensionierung (Alter 65) im Jahr 2022, totales Altersguthaben CHF 500'000 (CHF 300'000 BVG-Obligatorium und CHF 200'000 überobligatorisches Altersguthaben). Das totale Altersguthaben wird mit dem umhüllenden Umwandlungssatz von 4.9% in eine Altersrente umgerechnet. Zum Vergleich erfolgt die Umrechnung des BVG-Obligatoriums mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz (6,8%). Die höhere jährliche Altersrente von CHF 24'500 wird ausbezahlt.

Altersguthaben in CHF	Umwandlungssatz	Altersrente in CHF
500'000 (total)	4.9%	24'500
300'000 (davon BVG Obligatorium)	6.8%	20'400

Beispielrechnung 2: Frau, ordentliche Pensionierung (Alter 64) im Jahr 2022, totales Altersguthaben CHF 300'000 (CHF 280'000 BVG-Obligatorium und CHF 20'000 überobligatorisches Altersguthaben). Das totale Altersguthaben wird mit dem umhüllenden Umwandlungssatz von 4.9% in eine Altersrente umgerechnet. Zum Vergleich erfolgt die Umrechnung des BVG-Obligatoriums mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz (6,8%). Die höhere jährliche Altersrente von CHF 19'040 wird ausbezahlt.

Altersguthaben in CHF	Umwandlungssatz	Altersrente in CHF
300'000 (total)	4.9%	14'700
280'000 (davon BVG Obligatorium)	6.8%	19'040

Welcher Umwandlungssatz wird für die Berechnung der Altersrente verwendet?

Bis zum 31. Dezember 2021 gelten die aktuellen Umwandlungssätze. Ab dem 1. Januar 2022 gelten die neuen Umwandlungssätze für das jeweilige Alter.

Wichtiger Hinweis

Dieses Merkblatt dient Ihrer Information. Massgebend sind jedoch folgende Dokumente: das Vorsorgereglement der PK RKA, und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie des Freizügigkeitsgesetzes und die dazugehörigen Verordnungen.

Haben Sie Fragen?

In allen Themen rund um die private und berufliche Vorsorge unterstützt Sie gerne Boris Jung (Telefon +41 58 215 31 80, zhkath@axa-ps.ch). Zögern Sie nicht und nehmen Sie mit ihm Kontakt auf.